

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, daß die Französische Republik gegen ihre Verpflichtungen aus der Achten Richtlinie 79/1072/EWG vom 6. Dezember 1979 ⁽¹⁾ und insbesondere aus deren Artikel 2 verstoßen hat, indem sie es ablehnt, nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen die Mehrwertsteuer zu erstatten, wenn diese einen Teil ihrer Arbeit an einen in Frankreich ansässigen Subunternehmer vergeben haben;
- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kommission verwirft die Auslegung des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe c) der Sechsten Richtlinie ⁽²⁾ durch die französischen Behörden, die den Begriff der Dienstleistung im Bereich der Abfallbeseitigung allein auf die Durchführung von Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, die an dem Ort zu besteuern seien, an dem sie tatsächlich bewirkt würden, „verkürzten“. Eine solche Auffassung vom Begriff der Dienstleistungen im Bereich der Abfallbeseitigung laufe, wenn es sich um grenzüberschreitende Beseitigung handele, darauf hinaus, daß der Mitgliedstaat der Niederlassung des Dienstleistungserbringers, der Hauptvertragspartei sei, einseitig und willkürlich verpflichtet werde, das Recht auf Erhebung der Steuer zu teilen. Außerdem führe der Standpunkt der französischen Behörden zu einer sehr großen Rechtsunsicherheit, nicht nur für den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer, wenn dieser für seine Kunden die mehrwertsteuerrechtliche Behandlung seiner Dienstleistung im Rahmen des Vertrages bestimme, sondern auch für die Steuerbehörde des Mitgliedstaats, in dem dieser Steuerpflichtige niedergelassen sei. Eine solche Auffassung laufe darauf hinaus, potentielle Situationen einer Doppelbesteuerung zu schaffen, die durch die Regelung des Artikels 9 und insbesondere durch dessen Absatz 1, der eine einheitliche, homogene und sinnvolle Besteuerung der betreffenden Dienstleistungen in der Gemeinschaft gewährleiste, vermieden werden könnten. Schließlich nähmen die französischen Behörden für die Bestimmung des Ortes der Besteuerung eine echte Umformulierung oder Auslegung des Hauptvertrages vor, der zwischen dem Dienstleistungserbringer und seinem Kunden geschlossen worden sei, und zwar ohne daß die Behörden des Niederlassungsmitgliedstaats, in dem dieser Dienstleistungserbringer steuerpflichtig sei, in der Lage gewesen wären, festzustellen, ob diese Auslegung ihre eigene Steuerhoheit, wie sie im Rahmen des Artikels 9 der Sechsten Richtlinie und insbesondere in Artikel 9 Absatz 1 niedergelegt sei, nicht beeinträchtige.

⁽¹⁾ Achte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 331 vom 27.12.1979, S. 11).

⁽²⁾ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1).

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Köln vom 3. September 1997 in dem Rechtsstreit Jutta Johannes gegen Dr. Hartmut Johannes (Rechtssache C-430/97) (98/C 55/36)

Das Amtsgericht Köln ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 3. September 1997, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 19. Dezember 1997, in dem Rechtsstreit Jutta Johannes gegen Dr. Hartmut Johannes, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist das Statut der Europäischen Beamten und insbesondere dessen Anhang VIII — Versorgungsordnung — und insbesondere sein Art. 27 eine umfassende und abschließende Regelung der Versorgungsansprüche eines geschiedenen Ehegatten eines Beamten, die weitergehende Ansprüche nach nationalem Recht (Hier: Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach deutschem Recht) ausschließt?
2. Ist es mit dem Statut der Europäischen Beamten und mit Art. 6 des EG-Vertrages vereinbar, daß das Recht eines Mitgliedstaats (hier Deutschland) über Scheidungsfolgen einen Beamten mit einem schuldrechtlichen Anspruch auf Versorgungsausgleich nur deshalb stärker belastet, weil er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt?

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Irland, eingereicht am 19. Dezember 1997 (Rechtssache C-431/97) (98/C 55/37)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 19. Dezember 1997 eine Klage gegen Irland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Berend Jan Drijber, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist Carlos Gómez de la Cruz, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, daß Irland dadurch, daß es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 94/57/EG des Rates vom 22. November 1994 über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden ⁽¹⁾ nachzukommen, gegen seine Verpflichtungen aus dieser Richtlinie und aus dem Vertrag verstoßen hat;
- Irland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.